

In der Vergangenheit häufen sich Anfragen von Bürgern hinsichtlich Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen und deren bauordnungsrechtlicher Behandlung sowie zum Umgang mit diesen Anlagen im Brandfall.

Hierzu wurde der folgende Fragenkatalog zusammengestellt:

- 1) Ist der Bau einer Photovoltaik (PV)- bzw. Solaranlage an einem bestehenden Gebäude anzeige- oder genehmigungspflichtig, bzw. sind diese Anlagen bei der Stadt Rheinbach anzumelden?
- 2) Erfolgt eine Bauabnahme, und wenn ja, durch wen?
- 3) Wie viele Anlagen werden derzeit in Rheinbach betrieben?
- 4) Welche Maßnahmen sind vor einem Löscheinsatz erforderlich und wer muss diese durchführen?
- 5) Wird die Errichtung einer PV- bzw. Solaranlage der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt und führt diese eine Ortskartei o.ä.?

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr beantwortet die Verwaltung diese Fragen wie folgt:

- 1) Gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 2 Landesbauordnung bedarf die Änderung der äußeren Gestalt von bestehenden Gebäuden durch Errichtung der o.g. Anlagen keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Es besteht darüber hinaus auch keine Anzeige- oder Meldepflicht bei der Stadt Rheinbach.
- 2) Auf Grund der Genehmigungsfreiheit erfolgt keine Bauabnahme.
- 3) Die Zahl der privat betriebenen Anlagen kann nicht abgeschätzt werden, da keine Meldepflicht besteht. Für die in Anlagen auf städtischen Gebäuden hat die Stadt Rheinbach ein Solardachkataster erstellt.
- 4) Vorbeugende Maßnahmen im Löscheinsatz der Feuerwehr bestehen derzeit darin, dass ein ausreichender Abstand zu den stromführenden Anlagen eingehalten werden muss, um eine Gefahr für die Einsatzkräfte der Feuerwehr auszuschließen. Sofern die Anlagen über einen Trennschalter verfügen, ist dieser vor dem Löschangriff abzuschalten, dennoch produziert die Anlage weiter Strom so lange ein Lichteinfall herrscht.
- 5) Es besteht auch gegenüber der Feuerwehr keine Meldepflicht bei der Errichtung von PV- oder Solaranlagen, daher wird auch hier keine Kartierung geführt.

Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass im Rahmen der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung (BauO NRW) eine Ergänzung des § 35 BauO NRW hinsichtlich PV-Anlagen vorgenommen werden soll, dahingehend, dass diese Anlagen zukünftig -analog zu Dachaufbauten und Dachflächenfenstern- in der geschlossenen Bauweise einen Mindestabstand zur Nachbargrenze einzuhalten haben, um den Brandüberschlag zu verhindern.

Rheinbach, 22.02.2013

Stefan Raetz
Bürgermeister

Sigrid Burkhart
Fachbereichsleiterin